



Brüssel, den 5. September 2014  
(OR. en)

12840/14

ENV 736  
MI 624  
AGRI 565  
CHIMIE 36  
DELECT 164

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12391/14 ENV 699 MI 582 AGRI 530 CHIMIE 32 DELECT 151 - C(2014) 5391 final + ADD 1 - Annexes 1 to 3

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 4.8.2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und insbesondere des Artikels 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten vorgelegt<sup>2</sup>. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. August 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 4. Oktober 2014 Einwände dagegen erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 12391/14 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  
  3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 24 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-